

Geschäftsverzeichnisnr. 3947
Urteil Nr. 34/2007 vom 7. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. März 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Edgar Flament, dessen Ausfertigung am 28. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 198*bis* Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 [über die Organisation der Raumordnung], eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er je nachdem unterscheidet, ob die wegen Verstößen eingereichten Klagen aus der Zeit vor oder nach dem 1. Mai 2000 stammen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », bestimmt:

« Die Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik im Sinne von Artikel 149 § 1 und Artikel 153 treten erst in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Der Richter kann eingereichte Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt worden sind, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme unterbreiten ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « indem [sie] je nachdem unterscheidet, ob die wegen Verstößen eingereichten Klagen aus der Zeit vor oder nach dem 1. Mai 2000 stammen ».

B.3. Nach Darlegung der Flämischen Regierung erfordere die präjudizielle Frage keine Antwort, weil das vorlegende Rechtsprechungsorgan im Hauptverfahren feststelle, dass der Verstoß aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stamme. Folglich verhindere die fragliche Bestimmung

nicht, dass dieses Rechtsprechungsorgan die Klage bezüglich dieses Verstoßes dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme unterbreite.

B.4.1. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Beantwortung der Frage zur Beurteilung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Hof beschließen, dass die Frage keine Antwort erfordert. Außerdem geht der Hof bei der Beantwortung von präjudiziellen Fragen grundsätzlich von der zur Prüfung vorgelegten Norm in der Auslegung durch den vorlegenden Richter aus.

B.4.2. Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorliegende Streitsache sich auf eine Klage bezieht, die nach dem 1. Mai 2000 in Bezug auf eine städtebauliche Übertretung eingereicht worden ist. Insofern der Richter gemäß der fraglichen Bestimmung « Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen » dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik unterbreiten kann, konnte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernünftigerweise annehmen, dass die fragliche Bestimmung es verhindern würde, die Klage bezüglich eines solchen Verstoßes dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorzulegen.

B.4.3. Im Übrigen ist festzustellen, dass die fragliche Bestimmung, insofern die betreffende städtebauliche Übertretung mindestens bis zum 1. Juli 2001 aufrechterhalten wurde, es auch in der Auslegung durch die Flämische Regierung verhindern würde, die Klage bezüglich dieses Verstoßes dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorzulegen.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung seien die Wörter « die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen » in der fraglichen Bestimmung gegenstandslos, da der Hof in seinem Urteil Nr. 14/2005 dieselben Wörter in den Artikeln 149 und 153 des Dekrets vom 18. Mai 1999 für nichtig erklärt habe.

B.5.2. Durch diese Nichtigerklärung ist sowohl für Wiederherstellungsklagen auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums (Artikel 149 § 1

Absatz 1) als auch für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen von Amts wegen durch den Städtebauinspektor (Artikel 153 Absatz 2) die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich, ungeachtet dessen, ob die Verstöße aus der Zeit vor oder nach dem 1. Mai 2000 stammen. Dies verhindert jedoch nicht, dass gemäß der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch den vorlegenden Richter in Bezug auf bereits eingereichte Klagen der Richter nur für Klagen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, eine Stellungnahme des Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik anfordern kann.

B.6. Der fragliche Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 ist eine Übergangsbestimmung.

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung tritt Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde. Ab diesem Datum ist die Stellungnahme des Hohen Rates erforderlich in Bezug auf Wiederherstellungsklagen, die durch einen Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einzureichen sind.

Absatz 2 dieser Bestimmung betrifft Wiederherstellungsklagen, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, und die folglich noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorgelegt worden sind. Gemäß der fraglichen Bestimmung darf der Richter diese Klagen noch dieser Einrichtung unterbreiten, sofern es sich um « Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen » handelt.

B.7. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Eine Reihe von Übergangsbestimmungen sind übersehen worden.

Der neue Artikel 198*bis* sieht zwei Übergangsmaßnahmen vor:

- Zunächst kann der Hohe Rat natürlich noch keine gleichlautende Stellungnahme abgeben, solange er noch nicht eingesetzt wurde und seine Geschäftsordnung noch nicht genehmigt wurde.

- Für bereits laufende Klagen, über die noch kein Urteil gefällt wurde, kann der Richter souverän beurteilen, ob eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeholt wird oder nicht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 6).

B.8. Somit bietet die fragliche Bestimmung dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik die Möglichkeit, wenn der Richter ihn dazu auffordert, sich zu Wiederherstellungsklagen zu äußern, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, sofern in der Auslegung des vorlegenden Richters diese Klagen aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen.

B.9. Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999, auf den die fragliche Bestimmung Bezug nimmt, lautete wie folgt:

« Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf deren Gebiet die Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich ».

B.10. In seinem Urteil Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 hat der Hof unter anderem in Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 die Wortfolge « vor dem 1. Mai 2000 » für nichtig erklärt, und zwar aufgrund folgender Erwägungen:

« B.52. Aufgrund des durch den angefochtenen Artikel 8 ersetzten Artikels 149 § 1 Absatz 1 letzter Satz des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung benötigen Wiederherstellungsforderungen wegen Übertretungen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, nunmehr eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik.

B.53. Der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik umfasst sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder mindestens fünf Jahre lang - und der Vorsitzende mindestens zehn Jahre lang - ein Amt als Magistrat bei Gerichten und Gerichtshöfen oder beim Staatsrat bekleidet haben müssen und drei Mitglieder mindestens fünf Jahre sachdienliche Erfahrung in Bezug auf die Raumordnung besitzen müssen.

Die Einsetzung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik beruht auf der 'Notwendigkeit einer autonomen und unabhängigen Instanz, frei von politischer Beeinflussung, die die Entscheidungen des regionalen Städtebauinspektors beurteilt sowie am Grundsatz der Gleichheit und Vernunft prüft' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

B.54. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, in Bezug auf die Raumordnung die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme der hierfür als die geeignetste angesehenen Instanz zu überlassen. Er muss dabei jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.55. Wenn der Dekretgeber es als notwendig erachtet, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik vor der Forderung zur Wiederherstellung eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorzusehen, erkennt der Hof nicht, warum dieses Erfordernis für bestimmte Übertretungen gelten soll und für andere nicht.

Zwar ist das Datum des 1. Mai 2000, wie in den Vorarbeiten erklärt wurde, 'ein objektives Datum [...], nämlich das Datum, an dem das Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in Kraft getreten ist' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 16), doch dieses Datum weist keinen Zusammenhang mit der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung auf. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern für Übertretungen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ein größerer Bedarf an kohärenter Wiederherstellungspolitik bestehen würde als für die Übertretungen, die nach diesem Datum begangen wurden.

B.56. Das Gleiche gilt in Bezug auf Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 9 Nr. 1 hinzugefügten Fassung, wonach für die Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 die Vollstreckung des Urteils von Amts wegen durch den Städtebauinspektor erst nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet werden kann. Wie in B.30 bemerkt wurde, bezweckte der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine einheitliche und gerechte Vollstreckung der Urteile von Amts wegen in Bezug auf Verstöße, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwiefern bei Verstößen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ein größerer Bedarf an einer kohärenten Wiederherstellungspolitik bestehen würde als bei Verstößen, die nach diesem Datum begangen wurden.

B.57. Artikel 149 § 1 Absatz 1 letzter Satz des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzten Fassung und Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 9 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügten Fassung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie auf das Datum vom 1. Mai 2000 verweisen ».

B.11. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des Richters, in der Auslegung des vorliegenden Richters in Bezug auf Klagen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, die aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik vorgelegt worden sind, noch die Stellungnahme dieser Instanz zu beantragen, beruht auf den gleichen Gründen, die Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zugrunde liegen, nämlich die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik.

B.12. Wenn der Dekretgeber es als notwendig erachtet, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik dem Richter die Möglichkeit zu bieten, eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik in Bezug auf Wiederherstellungsklagen zu beantragen, die bereits eingereicht worden waren, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, sieht der Hof nicht ein, warum diese Möglichkeit für bestimmte Verstöße bestehen soll und für andere nicht.

Wie der Hof im vorerwähnten Urteil bezüglich des Artikels 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 bemerkt hat, hängt das Datum des 1. Mai 2000 nicht mit der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung zusammen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern für Verstöße, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, oder für Klagen, die vor dem 1. Mai 2000 eingereicht wurden, ein größerer Bedarf an kohärenter Wiederherstellungspolitik bestehen würde als für Verstöße, die nach diesem Datum begangen wurden, oder für Klagen, die nach diesem Datum eingereicht wurden.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Richter sowohl eingereichte Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, als auch eingereichte Wiederherstellungsklagen wegen Verstößen ab dem 1. Mai 2000 noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorlegen kann (Kass., 5. September 2006, P060543N).

B.14. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung », eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Möglichkeit für den Richter, die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einzuholen, auf die « Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen » begrenzt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts